

# **SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2010/414 vom 23. Oktober 2012**

Sg Versicherungsgericht, 2012-10-23, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg\\_publicationen\\_IV\\_2010\\_414](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2010_414)

FR: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2010/414 du 23 octobre 2012

IT: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2010/414 del 23 ottobre 2012

## **Regeste**

Art. 53 Abs. 2 ATSG, Art. 28 IVG. Wiedererwägung. Die ursprüngliche Rentenzusprache gestützt auf die Arbeitsfähigkeit im angestammten Bereich ist mit Blick auf die damalige medizinische Grundlage nicht vertretbar. Zweifellose Unrichtigkeit bejaht. Einstellung der Rente (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 23. Oktober 2012, IV 2010/414).

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Zwischen den Parteien ist der Rentenanspruch des Beschwerdeführers ab 1. November 2010 umstritten bzw. die Frage, ob die Beschwerdegegnerin die Rente zu Recht auf den 31. Oktober 2010 einstellte.

### **E. 2**

Zunächst zu prüfen ist die Frage, ob die Beschwerdegegnerin mit der substituierten Begründung der Wiedererwägung auf die Rentenverfügung vom 6. Juli 2004 (act. G 4.117) zurückkommen durfte. Demgegenüber kann offen gelassen werden, ob auch die ursprüngliche Rentenverfügung vom 24. Oktober 2002 (act. G 4.18) in Wiedererwägung zu ziehen ist. Denn bei der Verfügung vom 6. Juli 2004 handelte es sich um eine Revisionsverfügung, die aufgrund veränderten Sachverhalts (Auflösung Betrieb infolge Konkurs, Abbruch Umschulung, act. G 4. 103) erging und - im Gegensatz zur Verfügung vom 24. Oktober 2004, die sich auf einen Betätigungsvergleich stützte - auf einem Einkommensvergleich beruhte. Sie trat betreffend den von ihr erfassten Zeitraum ab 1. März 2004 an die Stelle der ursprünglichen Rentenzusprache. 2.1 Gemäss Art. 53 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1) kann der Versicherungsträger auf formell rechtskräftige Verfügungen zurückkommen, wenn diese zweifellos unrichtig sind und wenn ihre Berichtigung von erheblicher Bedeutung ist. 2.2 Eine voraussetzungslose Neubeurteilung der invaliditätsmässigen Voraussetzungen genügt nach ständiger Rechtsprechung nicht, um eine Invalidenrente auf dem Weg der Wiedererwägung herabzusetzen oder gar aufzuheben. Eine Reduktion der Rente unter dem Titel "Wiedererwägung" kann nur bei Unvertretbarkeit der ursprünglichen Rentenzusprache erfolgen, drohte die Wiedererwägung in einer Vielzahl langjähriger Rentenbezugsverhältnisse ansonsten doch zum Instrument einer solchen voraussetzungslosen Neuprüfung zu werden, was sich mit dem Wesen der Rechtsbeständigkeit formell zugesprochener Dauerleistungen nicht vertrüge. Zurückhaltung bei der Annahme zweifelloser Unrichtigkeit ist stets dann geboten, wenn der Wiedererwägungsgrund eine materielle Anspruchsvoraussetzung betrifft, deren Beurteilung

massgeblich auf Schätzungen oder Beweiswürdigungen und damit auf Elementen beruht, die notwendigerweise Ermessenszüge aufweisen. Eine vor dem Hintergrund der seinerzeitigen Rechtspraxis vertretbare Beurteilung der invaliditätsmässigen Anspruchsvoraussetzungen kann nicht zweifellos unrichtig sein (Urteil des Bundesgerichts vom 28. Juli 2011, 8C\_962/2010, E. 3.1 mit Hinweisen). Nach konstanter Rechtsprechung des Bundesgerichts begründet hingegen eine unvollständige Sachverhaltsabklärung aufgrund einer klaren Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes eine zweifellose Unrichtigkeit im wiedererwägungsrechtlichen Sinn (Urteile des Bundesgerichts vom 14. April 2008, 9C\_1014/2008, E. 3.2.2, vom 11. November 2008, 8C\_339/2008, E. 3.3, und vom 17. Juni 2009, 8C\_20/2009, E. 3.1).

2.3 Grundlage der beiden Rentenverfügungen bildete in medizinischer Hinsicht das handchirurgische Gutachten von Dr. C.\_\_\_\_ vom 7. November 2000. Dieser bescheinigte dem Beschwerdeführer eine 50%ige Einschränkung der Arbeitsfähigkeit in seinem angestammten Beruf. Das heisse, der Beschwerdeführer könne oder solle leichtere Arbeiten ausführen und insbesondere im Büro tätig werden. Bezüglich der Frage nach der zumutbaren Arbeitsfähigkeit (bisherige Tätigkeit und adaptiert) antwortete Dr. C.\_\_\_\_: "50% in seinem angestammten Beruf, empfehlenswert leichtere Arbeit" (act. G 4.19-3). Das handchirurgische Gutachten attestiert damit lediglich im Zusammenhang mit der angestammten Tätigkeit eine quantitative Beeinträchtigung der Arbeitsfähigkeit. Bezüglich der genannten Verweistätigkeit (leichtere Arbeit) benennt Dr. C.\_\_\_\_ in seinen knapp gehaltenen Ausführungen keine Einschränkung der Arbeitsfähigkeit. Es ist daher davon auszugehen, dass er den Beschwerdeführer bezogen auf leidensadaptierte Tätigkeiten für uneingeschränkt leistungsfähig hielt. Zumindest hätte aber nicht von der für die angestammte Tätigkeit bescheinigten Arbeitsfähigkeit auf die für eine leidensangepasste Tätigkeit bestehende Arbeitsfähigkeit geschlossen werden dürfen. Diese Sichtweise wird durch die Aussagen des Beschwerdeführers anlässlich der Abklärung vom 22. Februar 2001 bestätigt, wonach er keine Medikamente benötige, eigentlich gesund sei und auch keine Beschwerden habe, da er sich von der manuellen Arbeit zurückgezogen habe (Abklärungsbericht vom 3. Mai 2001, act. G 4.38-2). Damit geht einher, dass die Handgelenksschmerzen "ausschliesslich" belastungsabhängig seien ("kein Ruheschmerz, kein Nachtschmerz") und der Beschwerdeführer gesundheitlich in der Lage war, die Administration seines damaligen Betriebs zu besorgen (Bericht Dr. med. G.\_\_\_\_, Fachärztin für Neurologie FMH, vom 23. August 1999, act. G 4.67-11 f.). Auch aus dem Bericht des behandelnden Dr. B.\_\_\_\_ vom 26. Januar 2000 lässt sich keine Beeinträchtigung für leidensangepasste Tätigkeiten entnehmen. Dieser sah als Lösung "in erster Linie" berufliche Massnahmen (act. G 4.31).

2.4 Im Licht dieser Umstände wären vor der Rentenverfügung vom 6. Juli 2004 weitere medizinische Abklärungen - wie sie im Übrigen der RAD am 4. Dezember 2001 vorgeschlagen hatte (act. G 4.57) - zwingend erforderlich gewesen. Es fehlte an ärztlichen Angaben zur IV-rechtlich entscheidenden Frage der Arbeitsfähigkeit in Verweistätigkeiten. Hinzu kommt, dass sich aus der medizinischen Aktenlage keine Gesichtspunkte ergeben, welche die Bescheinigung einer 50%igen Arbeitsunfähigkeit für leidensangepasste Tätigkeiten als schlüssig erscheinen liessen. Ergänzend ist zu bemerken, dass die MEDAS-Gutachter selbst die für die angestammte Tätigkeit bescheinigte 50%ige Arbeitsunfähigkeit ab Oktober 2002 in Zweifel zogen (act. G 4.168-23). Dass weitere Abklärungen unterblieben, die Sachverhaltsabklärung offensichtlich unvollständig war, und bei der Bestimmung des Invalideneinkommens die für die angestammte Tätigkeit bescheinigte Arbeitsunfähigkeit von 50% berücksichtigt wurde (act. G 4.107-2), stellt eine zweifellose Unrichtigkeit der Rentenverfügung vom 6. Juli 2004 (act. G 4.117) im Sinn der

bundesgerichtlichen Rechtsprechung (vgl. vorstehende E. 2.2) dar.

### **E. 3**

Steht die zweifellose Unrichtigkeit der Rentenverfügung fest und ist die Berichtigung von erheblicher Bedeutung, was auf die vorliegende periodische Dauerleistung zutrifft, sind die Anspruchsberechtigung und allenfalls der Umfang des Anspruchs gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung ex nunc et pro futuro zu prüfen. Es ist wie bei einer materiellen Revision nach Art. 17 Abs. 1 ATSG auf der Grundlage eines richtig und vollständig festgestellten Sachverhalts der Invaliditätsgrad bei Erlass der streitigen Verfügung zu ermitteln, woraus sich die Anspruchsberechtigung und allenfalls der Umfang des Anspruchs ergeben (Urteil des Bundesgerichts vom 14. April 2009, 9C\_1014/2008, E. 3.3 mit Hinweisen). Zu prüfen ist damit ein allfälliger Rentenanspruch bei Erlass der angefochtenen Verfügung vom 22. September 2010. 3.1 Nach Art. 28 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG; SR 831.20) besteht der Anspruch auf eine ganze Invalidenrente, wenn die versicherte Person mindestens zu 70%, derjenige auf eine Dreiviertelsrente, wenn sie mindestens zu 60% invalid ist. Bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 50% besteht ein Anspruch auf eine halbe Rente und bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 40% ein Anspruch auf eine Viertelsrente. 3.2 In medizinischer Hinsicht stützt sich die angefochtene Renteneinstellung auf das interdisziplinäre MEDAS-Gutachten vom 27. März 2008, worin dem Beschwerdeführer für leidensangepasste Tätigkeiten eine 100%ige Arbeitsfähigkeit bescheinigt wurde (act. G 4.168). Bei der Würdigung der gutachterlichen Einschätzung fällt ins Gewicht, dass sie auf umfassender Aktenkenntnis sowie interdisziplinären eigenen Untersuchungen beruht, das gesamte Leidensbild des Beschwerdeführers berücksichtigt und die auf dieser Grundlage gezogenen Schlüsse nachvollziehbar sind. Es bestehen keine Zweifel an der gutachterlichen Beurteilung, zumal auch der Beschwerdeführer keine benennt.

### **E. 4**

Ausgehend von einer 100%igen Arbeitsfähigkeit für leidensangepasste Tätigkeiten ist im Rahmen eines Einkommensvergleichs der Invaliditätsgrad zu ermitteln. Dabei ist die Höhe des Validen- und Invalideneinkommens umstritten. 4.1 Gemäss Art. 16 ATSG richtet sich das Valideneinkommen danach, was eine versicherte Person erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre. Massgebend für das Valideneinkommen ist, was die versicherte Person aufgrund ihrer beruflichen Fähigkeiten und persönlichen Umstände nach dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit im massgebenden Zeitpunkt des allfälligen Rentenbeginns verdient hätte. Dabei ist in der Regel vom zuletzt - d.h. grundsätzlich vor dem Beginn der ganzen oder teilweisen Arbeitsunfähigkeit erzielten - (Brutto-)Verdienst auszugehen. Ausnahmen müssen mit überwiegender Wahrscheinlichkeit erstellt sein. Mithin besteht die Vermutung, dass die versicherte Person der letzten Erwerbstätigkeit; auch weiterhin nachgehen würde, insbesondere wenn sie über längere Zeit ausgeübt wurde oder sie der beruflichen Ausbildung entsprach (Urteil des Bundesgerichts vom 22. September 2009, 8C\_143/2009, E. 2.2.1). 4.1.1 Seit 2. Oktober 1998 wurde eine Arbeitsunfähigkeit attestiert (act. G 4.19-2). Der Beschwerdeführer ist gemäss IK-Auszug seit Oktober 1992 selbstständig erwerbend (act. G 4.1-2), seit Mai 1995 hauptsächlich im Rahmen der von ihm beherrschten H.\_\_\_\_ GmbH (seit August 2003: D.\_\_\_\_ GmbH; vgl. Internet-Auszug des Handelsregisters, eingesehen am 25. Juli 2012). Bereits rund 2 Jahre nach Aufnahme der selbstständigen Erwerbstätigkeit erzielte der Beschwerdeführer Einkommen von im Jahr 1995 Fr. 78'002.--, im Jahr 1996 von

Fr. 95'600.-- und im Jahr 1997 von Fr. 92'802.-- (act. G 4.1). Der Berufsberater bezeichnete die vor der Arbeitsunfähigkeit erzielten Verdienste als glaubhaft und ging aufgrund der Konjunktur sogar von besseren Erwerbsmöglichkeiten im Gesundheitsfall aus (Bericht vom 14. Dezember 2000, act. G 4.39-3). Anlässlich der MEDAS-Begutachtung gab der Beschwerdeführer an, der Rückgang des Auftragsvolumens sei aufgrund der medizinischen Probleme erfolgt (act. G 4.168-3).

4.1.2 Im Licht der genannten Umstände besteht kein Anlass, von der Vermutung, der Beschwerdeführer hätte im Gesundheitsfall seine selbstständige Tätigkeit fortgeführt, abzuweichen, zumal die Beschwerdegegnerin diese bis zum Beschwerdeverfahren nicht in Frage stellte (vgl. insbesondere den Schlussbericht des Berufsberaters vom 19. Mai 2004, act. G 4.107). Zwar gab der Beschwerdeführer - worauf die Beschwerdegegnerin zutreffend hinweist (act. G 4, S. 4) - anlässlich der MEDAS-Begutachtung an, der Konkurs (Abschluss des Konkursverfahrens am 8. Mai 2006, vgl. Internet-Auszug des Handelsregisters, eingesehen am 25. Juli 2012) sei vor allem eine Folge der finanziellen Forderungen seiner Ex-Ehefrau nach der Scheidung, da sein eigenes Geschäft aufgrund der mehrjährigen Erfolge hoch eingestuft worden sei (act. G 4.168-3). Anlässlich der psychiatrischen Begutachtung äusserte er allerdings, dass der Konkurs nicht bloss wegen der Scheidung, sondern auch wegen des - gesundheitsbedingten (act. G 4.168-3) - Rückgangs des Auftragsvolumens habe angemeldet werden müssen. Der allenfalls scheidungsbedingte Konkurs ändert aber nichts an der Tatsache, dass der Geschäftsgang des Unternehmens des Beschwerdeführers bereits vor der Scheidung glaubhaft gesundheitsbedingt beeinträchtigt worden war, zumal der Umsatzrückgang 1998 im selben Jahr stattfand wie der Eintritt der Arbeitsunfähigkeit. Es erscheint zwar möglich, jedoch nicht überwiegend wahrscheinlich, dass ohne den gesundheitsbedingten Ausfall des Beschwerdeführers und ohne die damit verbundenen negativen wirtschaftlichen Folgen für sein Unternehmen die Scheidung oder allenfalls konjunkturelle Gründe zum Konkurs oder zur Aufgabe der selbstständigen Tätigkeit geführt hätten. Aus der von der Beschwerdegegnerin ins Feld geführten Entwicklung der Personalkosten (act. G 4, S. 4) lassen sich keine Schlüsse für die Ursache des seit 1998 eingetretenen Umsatzrückgangs ableiten.

4.1.3 Ausgehend vom im Jahr vor Eintritt der Arbeitsunfähigkeit erzielten Verdienst (1997) im Betrag von Fr. 92'802.-- (act. G 4.1-1) resultiert für das Jahr 2010 - unter Berücksichtigung der bis Ende 2009 eingetretenen Nominallohnentwicklung (Index 1997, Männer: 1'818; Index 2009, Männer: 2'136) - ein Valideneinkommen von Fr. 109'035.-- ( $[\text{Fr. } 92'802 / 1'818] \times 2'136$ ). Für den von der Beschwerdegegnerin beantragten Beizug der Scheidungsakten besteht kein Anlass. Denn selbst wenn der Beschwerdeführer im Scheidungsverfahren geringere Verdienstmöglichkeiten geltend gemacht haben sollte, wären die aus scheidungsrechtlichen Motiven angegebenen Einkommen nicht geeignet, die sozialversicherungsrechtlich abgerechneten Einkommen (vgl. act. G 4.1 und G 4.38) in Frage zu stellen. Im Übrigen stehen der Antrag und die diesem zugrunde gelegte Argumentation der Beschwerdegegnerin in Widerspruch zu deren Vorbringen, die finanziellen Folgen der Scheidung hätten zum Konkurs der Gesellschaft des Beschwerdeführers geführt.

4.2 Für die Bestimmung des Invalideneinkommens ist primär von der beruflich-erwerblichen Situation auszugehen, in der die versicherte Person konkret steht, sofern kumulativ besonders stabile Arbeitsverhältnisse gegeben sind und anzunehmen ist, dass die versicherte Person die ihr verbleibende Leistungsfähigkeit in zumutbarer Weise voll ausschöpft und das Einkommen aus der Arbeitsleistung angemessen und nicht als Soziallohn erscheint (BGE 129 V 475 E. 4.2.1 mit Hinweisen). Ist kein solches tatsächlich erzieltes Erwerbseinkommen gegeben, so ist auf Erwerbstätigkeiten

abzustellen, die der versicherten Person angesichts ihrer Ausbildung und ihrer physischen sowie intellektuellen Eignung zugänglich wären. Rechtsprechungsgemäss werden hierzu die Tabellenlöhne gemäss den vom Bundesamt für Statistik periodisch herausgegebenen Lohnstrukturerhebungen (LSE) herangezogen (BGE 129 V 476 E. 4.2.1). 4.2.1 Der Beschwerdeführer ist seit 8. September 2010 als Verkäufer bei der Gesellschaft seiner Ehefrau (F.\_\_\_\_ AG) angestellt. Der vereinbarte Netto-Monatslohn beträgt Fr. 3'500.-- (act. G 4.242), was nach der Darstellung des Beschwerdeführers einem Bruttomonatslohn von Fr. 3'725.-- (act. G 1, S. 8) entspricht. Angesichts dessen, dass der Beschwerdeführer über eine 100%ige Arbeitsfähigkeit verfügt, er als Fachverkäufer angestellt ist und es sich bei der Arbeitgeberin um das Unternehmen der Ehegattin handelt, erscheint der vereinbarte Verdienst nicht der tatsächlichen Leistungsfähigkeit des Beschwerdeführers zu entsprechen. Dies gilt umso mehr, als der entsprechende Monatslohn erheblich unter dem Hilfsarbeiterlohn des Jahres 2010, Männer, Anforderungsniveau 4, von Fr. 5'118.-- liegt.

4.2.2 Mangels aussagekräftigen tatsächlich erzielten Verdienstes ist auf die Löhne der LSE abzustellen. Angesichts dessen, dass der Beschwerdeführer über Fachkenntnisse im Whirlpoolbereich (act. G 4.135; vgl. auch act. G 4.168-3: Besuch mehrwöchiger Kurse im Ausland), auch über entsprechende Praxiserfahrung verfügt (act. G 4.135; act. G 4.168-3; act. G 4.210) und schliesslich als Fachverkäufer in diesem Bereich für die Gesellschaft seiner Ehefrau tätig ist, erscheint zur Bestimmung des Resterwerbspotenzials des Beschwerdeführers das Abstellen auf den Tätigkeitsbereich "Verkauf von Konsumgütern und Dienstleistungen im Detailhandel" der Tabelle TA7 (zur Zulässigkeit der Anwendung der Löhne der Tabelle TA7 vgl. Urteil des Bundesgerichts vom 20. August 2008, 9C\_22/2008, E. 4.2.3), Anforderungsniveau 3 (Berufs- und Fachkenntnisse vorausgesetzt), angemessen. Im Jahr 2008 betrug der entsprechende Monatslohn für Männer, angepasst an eine betriebsübliche wöchentliche Arbeitszeit im Sektor III von 41,7 Stunden, Fr. 5'473.-- ( $[\text{Fr. } 5'250.-- / 40] \times 41,7$ ) und der entsprechende Jahreslohn Fr. 65'676.--. Angepasst an die bis Ende 2009 eingetretene Nominallohnentwicklung (Index 2008, Männer: 2'092; Index 2009, Männer: 2'136) resultiert ein Einkommen von Fr. 67'057.-- ( $[\text{Fr. } 65'676.-- / 2'092] \times 2'136$ ). Vorliegend sind keine Gründe ersichtlich, welche einen sogenannten Tabellenlohnabzug rechtfertigen. Insbesondere mit Blick auf die erworbenen Fachkenntnisse im Whirlpoolverkaufsbereich ist nicht zu erwarten, dass der Wechsel vom angestammten grobmotorischen Bereich zu einer lohnwirksamen Benachteiligung führt.

4.3 Bei einem Valideneinkommen von Fr. 109'035.-- und einem Invalideneinkommen von Fr. 67'057.-- ergeben sich eine Erwerbseinbusse von Fr. 41'978.-- ( $\text{Fr. } 109'035.-- - \text{Fr. } 67'057.--$ ) und ein nicht rentenbegründender Invaliditätsgrad von abgerundet 38% ( $[\text{Fr. } 41'978.-- / \text{Fr. } 109'035.--] \times 100$ ). Die von der Beschwerdegegnerin verfügte Renteneinstellung erweist sich damit im Ergebnis als richtig.

## E. 5

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen. Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig. Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.-- festgelegt (Art. 69 Abs. 1 bis IVG). Eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.-- erscheint in der vorliegend zu beurteilenden Angelegenheit als angemessen. Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend sind sie vollumfänglich dem Beschwerdeführer aufzuerlegen, wobei der von ihm geleistete Kostenvorschuss von Fr. 600.-- anzurechnen ist. Entsprechend dem Ausgang des Verfahrens hat der Beschwerdeführer keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung. Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP

entschieden: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Der Beschwerdeführer bezahlt eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.--. Der von ihm geleistete Kostenvorschuss in gleicher Höhe wird daran angerechnet.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.